

(2) Die Befreiung von der Ablieferung von Getreidestroh, von Heu, von Obst und Tabak wird nach den dafür geltenden Bestimmungen des Jahres 1953 beibehalten.

Abschnitt V

Die Pflichtablieferung von Wolle

§ 9

Die Durchschnittsnormen je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche und die Ablieferungssätze je Stück werden so beibehalten, wie sie im Jahre 1953 durch die Verordnung vom 22. Januar 1953 (GBl. S. 173) festgesetzt wurden. Bei veränderten Erzeugungsbedingungen sind die notwendigen Korrekturen durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf durchzuführen.

Abschnitt VI

Ablieferungsbescheide

§ 10

(1) Die Vorschläge über die Veranlagung der Erzeuger zur Pflichtablieferung haben die Räte der Gemeinden (Städte) den Räten der Kreise innerhalb der ihnen gegebenen Fristen vorzulegen. Die Räte der Kreise haben sie zu prüfen und zu bestätigen. Die Vorsitzenden der Räte der Kreise haben über das Ablieferungssoll jedem Erzeuger einen Ablieferungsbescheid auszustellen und ihn den Räten der Gemeinden (Städte) zur Aushändigung an die Erzeuger zu übersenden. Die Aushändigung der Ablieferungsbescheide ist von den Räten der Kreise zu kontrollieren.

(2) Die Bescheide sind von den Räten der Städte und Gemeinden jedem Ablieferungspflichtigen auszuhändigen.

(3) In den Ablieferungsbescheiden sind auch die Ablieferungsschulden voll aufzunehmen. Von den bis Ende 1953 gestundeten Ablieferungsschulden des Jahres 1952 sind 1954 40%, im Jahre 1955 der Rest abzudecken. Lieferungen sind zuerst zur Abdeckung dieser Schulden und nach ihrer Tilgung zur Abdeckung der Schulden aus dem Jahre 1953 oder 1954 anzurechnen.

(4) Die durch einen rechtskräftigen Ablieferungsbescheid geregelte Ablieferungspflicht erstreckt sich so lange auf das folgende Jahr und der Erzeuger ist so lange zu vorläufigen Lieferungen verpflichtet, bis ihm über seine Ablieferungspflicht ein neuer Bescheid ausghändig wurde. Die Höhe der vorläufigen Lieferungen und ihre Anrechnung auf das endgültige Ablieferungssoll wird vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf geregelt.

Abschnitt VII

Ablieferung auf Grund von Verträgen

§ 11

(1) Verträge über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Tabak, Faserlein und Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen und Korbweiden sind von den Ablieferungspflichtigen, von den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und den Volkseigenen Gütern mit einem Volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieb für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) oder einer anderen, vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestimmten Erfassungsstelle abzuschließen

(2) Die Planmengen der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse werden vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf auf die Bezirke und von diesen auf die Kreise und Gemeinden aufgeteilt. Für die Volkseigenen Güter gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1. Die Bestimmungen des § 10 Abs. 4 gelten sinngemäß.

(3) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf hat mit den beteiligten Ministerien und Staatssekretariaten Musterverträge über die Ablieferung der im Abs. 1 angeführten Erzeugnisse festzusetzen, die von der Regierung zu bestätigen sind. In diesen Verträgen sind einheitliche Bedingungen über die Ablieferung aufzunehmen.

(4) Kommt es nicht zum Vertragsabschluß, dann setzt der Rat des Kreises die abzuliefernden Mengen mittels Ablieferungsbescheid fest; er kann aber auch den vom VEAB oder der Erfassungsstelle vorgelagten Vertrag für verbindlich erklären. Kommt es mit einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft oder einem Volkseigenen Gut nicht zum Vertragsabschluß, so entscheidet darüber der Rat des Kreises nach Bestätigung durch den Rat des Bezirkes.

(5) Erzeuger, die die vertraglichen Ablieferungsverpflichtungen nicht erfüllen, sind vom Rat des Kreises zur Pflichtablieferung in anderen Erzeugnissen entsprechend der vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgesetzten Austauschverhältnisse heranzuziehen. In dem darüber gesondert auszustellenden Ablieferungsbescheid sind die Termine der Ablieferung und sonstigen Ablieferungsbedingungen festzulegen.

Abschnitt VIII

Pflichtablieferung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften

§ 12

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ I, II und III werden zur Pflichtablieferung pflanzlicher Erzeugnisse (Getreide, Speisehülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten) nach den Normen veranlagt, die für Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften für das Jahr 1953 festgesetzt wurden.

§ 13

(1) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III sind in Schlachtvieh, Milch und Eiern von den Räten der Kreise je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zu veranlagern, und zwar entsprechend der jeweiligen Gemeindedurchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe von 5 bis 10 ha. Von dieser Gemeindedurchschnittsnorm sind als Vergünstigung 20 % in Abzug zu bringen.

(2) Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ III, die über keinen ausreichenden Viehbestand verfügen, sind von den Räten der Kreise nach der Stückzahl des am Stichtage (§ 5 Abs. 3) vorhandenen Viehbestandes nach folgenden Ablieferungssätzen zu veranlagern:

Schlachtvieh: je Rind 40 kg, je Schwein 60 kg Lebendgewicht;

Milch: je Kuh 800 kg zu 3,5% Fettgehalt;

Eier: je Legehenne 60 Stück.

Die Veranlagung bedarf der Bestätigung des Rates des Bezirkes